

## **Wasserrechtliche Anforderungen an die Außerbetriebnahme von Mischwasserbehandlungsanlagen im Zusammenhang mit Sanierungs-/Instandsetzungs- und Umbauarbeiten**

Kann bei Sanierungs-, Wartungs- und ähnlichen Arbeiten an Mischwasserbehandlungsanlagen die kurzfristige Bereitstellung des Behandlungsvolumens nicht sichergestellt werden, so bedürfen die Maßnahmen der Zustimmung durch die Bezirksregierung, da in diesem Fall eine wesentliche, vom genehmigten Betrieb abweichende, Betriebsänderung vorliegt. Die Arbeiten sind rechtzeitig im Vorfeld bei der Bezirksregierung schriftlich zur Zustimmung anzuzeigen.

In der Regel wird den erforderlichen Arbeiten im Rahmen einer Ordnungsverfügung zugestimmt, die bei Bedarf die aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen enthält.

Den Arbeiten wird grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- Die Arbeiten sind zwingend zum dauerhaften, ordnungsgemäßen Betrieb der Mischwasserbehandlungsanlage erforderlich.
- Die Arbeiten werden so geplant, dass die durch unbehandeltes oder unzureichend behandeltes Mischwasser entlastete Schmutzfracht auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Die Minimierung der Schmutzfracht ist sicherzustellen durch

- die Wahl eines Arbeitsverfahrens, bei dem ein möglichst großes Behandlungsvolumen auch während der Arbeiten zur Verfügung steht oder welches in besonders kurzer Zeit durchgeführt werden kann (Abwägung erforderlich).

Zur Reduzierung der Ausfallzeiten der Mischwasserbehandlung sind grundsätzlich in Betracht zu ziehen:

- Kurzfristige Wiederinbetriebnahme der Mischwasserbehandlung bei Arbeitspausen (z.B. nach Arbeitsende am Nachmittag bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Morgen und über die Wochenenden und Feiertage)
- Verlängerte Arbeitszeiten, ggf. Schichtbetrieb bis hin zur Nachtarbeit (ggf. Nachtarbeiterlaubnis erforderlich)

- Vertragliche Sicherstellung, dass die Arbeiten so vorbereitet werden, dass es zu keinen Verzögerungen des Arbeitsablaufes kommt
- Vertragliche Sicherstellung, dass auch bei plötzlichem Personalausfall Ersatzpersonal zur Verfügung steht

Die Abwägung der Maßnahmen untereinander und die konkrete Wahl der zu treffenden Maßnahmen sind nachvollziehbar gegenüber der Bezirksregierung im Rahmen der Anzeige der Arbeiten darzulegen.